

FUNKE Konzerntarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen (Wort, Bild, Online oder audiovisuell)

zwischen

der FUNKE Medien Niedersachsen GmbH
der FUNKE Niedersachsen Services GmbH
der FUNKE Medien Hamburg GmbH
der FUNKE NRW Redaktionsgesellschaft mbH
der FUNKE Medien NRW GmbH
der Zeitungsverlag Niederrhein Gesellschaft mbH
der FUNKE Publishing GmbH
und der FUNKE Medien Thüringen GmbH

— einerseits —

und den folgenden DJV-Landesverbänden:

Deutscher Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten – Landesverband Niedersachsen e.V.
Deutscher Journalisten-Verband Nord, Landesverband Hamburg Schleswig-Holstein e.V.
Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V.
Deutscher Journalisten-Verband Berlin – Journalistenverband Berlin-Brandenburg e.V.
Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Thüringen e.V.

sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Berlin-Brandenburg (im Folgenden "ver.di" genannt), Am Bahnhof Westend 3, 14059 Berlin, vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin- Brandenburg

— andererseits —

Präambel

Unbeschadet des freien Zugangs zum Beruf der Redakteurin/des Redakteurs stimmen die Tarifvertragsparteien darin überein, dass eine systematische, Theorie und Praxis einschließende Ausbildung der Verantwortung des Berufs der Redakteurin/des Redakteurs entsprechen muss. Ziel dieses Tarifvertrags ist es, durch Rahmenregelungen dafür Sorge zu tragen, dass den Volontärinnen und Volontären Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die sie befähigen, auf der Grundlage des Art. 5 GG an der Erfüllung der öffentlichen Funktion einer freien Presse mitzuwirken.

Die vorliegende Fassung des Tarifvertrages soll dazu dienen, die Herausforderungen an den Beruf des Journalisten, die in dem Hinzutreten digitaler und sozialer Medien, der darauf folgenden Änderung im Nutzungsverhalten und dem Bedürfnis der Leser:innen und Nutzer:innen nach vertiefter Information zu sehen sind, Rechnung zu tragen.

§ 1- Geltungsbereich

1. Der Tarifvertrag gilt für alle angestellten Volontärinnen und Volontäre bei der
 - FUNKE Medien Niedersachsen GmbH
 - der FUNKE Niedersachsen Services GmbH
 - der FUNKE Medien Hamburg GmbH
 - der FUNKE NRW Redaktionsgesellschaft mbH
 - der FUNKE Medien NRW GmbH
 - der Zeitungsverlag Niederrhein Gesellschaft mbH
 - der FUNKE Publishing GmbH, Betrieb Zentralredaktion, Standort Berlin
 - der FUNKE Medien Thüringen GmbH

2. Werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit dem Berufsziel Redakteurin/ Redakteur zu abweichenden Bedingungen vereinbart, so kann die/der Auszubildende die Rechte aus diesem Tarifvertrag geltend machen. Im Übrigen ist der Zugang zum Redakteursberuf frei.

§ 2- Ausbildungsziel

1. Das Volontariat hat das Ziel, die Volontärin/den Volontär zu befähigen, an der Erfüllung der Funktion einer freien Presse mitzuwirken.

Im Laufe des Redaktionsvolontariats werden der Redaktionsvolontärin/ dem Redaktionsvolontär Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen vermittelt:

- Recherchieren, Schreiben (Erstellen von journalistischen Beiträgen), Redigieren, Auswählen und Bewerten von Informationen,
- Journalistische Darstellungsformen wie Nachricht, Bericht, Interview, Reportage, Feature, Glosse und Kommentar,
- Erstellen journalistischer Beiträge aus Bild/Bewegtbild, Audio und Kombinationen der Elemente, was für Bildredakteure vertieft anzubieten ist,
- Redaktionsmanagement (u. a. Organisation der Arbeiten im Team/bei Projekten, Teilverantwortung im Team/bei Projekten, Kenntnisse in der Führung eines Teams); s. § 5 (1),
- in den (übrigen) Planungsaufgaben für die Produktion,
- Technikkompetenz/Arbeit mit digitalen Techniken und Redaktionssystemen (CMS),
- in Social Media und auf den Plattformen, die das ausbildende Unternehmen nutzt, einschließlich eigener Blogs und User-generated-content,
- Einblick in die übrigen Bereiche des Medienunternehmens einschließlich der technischen Herstellung der journalistischen Angebote.

Weiterhin wird die Volontärin/der Volontär mit Aufgaben und Arbeitsweisen der Medien, mit den Pressegesetzen und den einschlägigen Grundzügen des Verfassungsrechts sowie Bestimmungen des Urheber- und Verlagsrechts sowie dem Pressekodex vertraut gemacht.

Diese Fähigkeiten und Kenntnisse sollen in der praktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2) darüber hinaus in betrieblichen (§ 5 Abs. 1 und 3) und überbetrieblichen (§ 5 Abs. 4) Bildungsabschnitten, in denen die erforderliche theoretische Unterweisung und Vertiefung erfolgt, vermittelt werden. Dies erfolgt auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplans gemäß § 8 Abs. 2 und 3.

2. Die ausbildenden Medienunternehmen haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Redaktion eine Ausbildung im Sinne dieses Tarifvertrages leisten kann. Der Volontär hat die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten intensiv zu nutzen.

§ 3- Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung dauert 24 Monate.
2. Das Medienunternehmen bietet diese Ausbildung auch als Teilzeit-Volontariat mit 80% der wöchentlichen Arbeitszeit an, wodurch sich die Ausbildung auf 30 Monate verlängert. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass individuell aber davon abweichende Regelungen zwischen dem Medienunternehmen und der Volontärin/dem Volontär möglich sind.
3. Eine kürzere Dauer des Volontariates unter Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 5 kann vereinbart werden:
 - auf 18 Monate, wenn aufgrund journalistischer Vorkenntnisse oder Leistungen gewährleistet ist, dass der Umfang der Ausbildung in kürzerer Zeit vermittelt werden kann,
 - im Einzelfall auf 12 Monate, etwa bei einer entsprechenden Vorbildung (z.B. abgeschlossenes Journalistik-Studium),
 - bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis als Redakteur/Redakteurin
4. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung, weil gesetzliche Freistellungsansprüche wie z.B. Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen vorliegen, verlängert sich die Ausbildungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4- Probezeit und Kündigung

1. Die Probezeit beträgt drei Monate. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
2. Danach ist eine Kündigung des Ausbildungsvertrages nur zulässig:
 - a. beiderseits aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder
 - b. durch die Volontärin/den Volontär mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.
3. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall des Abs. 2 Buchst. a unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 5- Umfang der Ausbildung

1. Der Volontär/die Volontärin erhält eine systematische Einführung, die insbesondere Einblick in die betrieblichen Bereiche und den jeweiligen Produktionsablauf gewährt. Während dieser Einführung erfolgt eine allgemeine Einweisung in die journalistische Tätigkeit und die Vermittlung von Informationen über grundsätzliche Fragen des Berufs. Diese systematische Einführung erfolgt in der Regel in den ersten zwei Wochen der Ausbildung.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Schwerpunkt des Volontariats in den FUNKE Medienunternehmen im digitalen Journalismus liegt.

Es erstreckt sich auf vier Pflichtstationen:

- im Lokalen mit 5 bis 8 Monaten
- im Mantel mit 3 bis 4 Monaten
- Online-Redaktion 3 bis 5 Monaten
- Zentralredaktion in Berlin mit 1 Monat.

Bei Volontärinnen/Volontären der FUNKE Publishing GmbH (Zentralredaktion) und in den Online Redaktionen können diese Zeiträume abweichen.

Hinzu kommen zwischen dem Arbeitgeber und der Volontärin/dem Volontär abzustimmende zwei „Special Interest“-Phasen (hausintern oder extern) und eine Projektphase. Bei vorzeitiger Übernahme ins Redakteurs-Arbeitsverhältnis kann davon abgesehen werden.

Im ersten Ausbildungsjahr hat die Volontärin/der Volontär Anspruch auf Teilnahme an geeigneten, vom Arbeitgeber bestimmten außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen im Umfang von insgesamt 31 Tagen. Im Einzelnen:

- Bis zu fünf Wochen ProContent oder vergleichbare Institution: Grundlagen Vermittlung entsprechend dem Musterausbildungsplan – Anlage 1 –
- Hamburg Media School oder vergleichbare Institution: bis zu sechs Tage Vertiefung in Audiences, Social Media, datenorientiertes Arbeiten und digitale Geschäftsmodelle.

Im zweiten Ausbildungsjahr hat die Volontärin/der Volontär die Möglichkeit auf zwei weitere Seminare, deren Auswahl zwischen dem Arbeitgeber und der Volontärin/dem Volontär abgestimmt werden; die Dauer soll insgesamt 6 Tage nicht überschreiten.

Die Chefredaktionen aller Unternehmen entscheiden jährlich gemeinsam über die Vergabe

- des Media Professional Programm (sog. Talentförderung) für insgesamt 15 Volontärinnen/Volontäre im Konzern, das insgesamt 6 Tage dauert und in Präsenz stattfindet,
- von insgesamt zwei Stipendien an Volontärinnen/Volontäre im Konzern für einen berufsbegleitenden Master an der Hamburg Media School.

Auf das Media Professional Programm und das Stipendium an der Hamburg Media School können sich Volontärinnen/Volontäre aus allen Unternehmen bewerben.

§ 6- Ausbildungsverantwortung

1. Die Volontärin/der Volontär wird durch diese Aufgabe befähigte Redakteurin/Redakteur angeleitet und beraten, die/der die Ausbildung fördert und überwachen (Ausbildungsverantwortliche). Zur systematischen Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und zur Vertiefung der in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse kommen die Volontärinnen/Volontäre und die Ausbildungsverantwortlichen regelmäßig zusammen.

Sofern ein Schwerpunkt der Ausbildung im Bild- und Videojournalismus liegt, muss diese Ausbildung durch eine Expertin/einen Experten im Bild- und Bewegtbild-Bereich vorgenommen werden.

2. In jeder ausbildenden Redaktion wird ein Ausbildungsverantwortlicher benannt, in deren/dessen Dienstplanung diese Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen ist.
3. Die Ausbildungsverantwortlichen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang von anderweitiger Arbeitspflicht freigestellt.

§ 7- Bereitstellungs- und Kostentragungspflicht

1. Der Arbeitgeber stellt die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel zur Verfügung; hierzu gehört auch eine professionellen Ansprüchen genügende technische Ausstattung im üblichen Rahmen.
2. Der Arbeitgeber trägt die Kosten aller betrieblichen, über- oder außerbetrieblichen Bildungs- und Schulungsstationen, die nach diesem Tarifvertrag vorgesehen sind oder an denen die Volontärin/der Volontär auf Veranlassung des Arbeitgebers teilnimmt. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören Teilnahmegebühren, Fahrt- und Aufenthaltskosten.
3. Für die Zeit der Teilnahme an Volontariatsabschnitten oder anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Unternehmens im Rahmen dieses Tarifvertrags wird der Volontärin/dem Volontär die Vergütung weitergezahlt.

§ 8- Ausbildungsvertrag, Ausbildungsplan

1. Die Volontärin/der Volontär hat Anspruch auf einen schriftlichen Anstellungsvertrag, der vor Beginn der Ausbildung abzuschließen ist.
2. Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist ein vom Arbeitgeber erstellter individueller Ausbildungsplan. Darin sind der Gang der Ausbildung sowie die wesentlichen Ausbildungsabschnitte festzuhalten; insbesondere sind im Ausbildungsplan zu regeln:
 - Dauer, Form und Inhalt der Einführung (§ 5 Abs. 1),
 - die Pflichtstationen sowie deren Dauer (§ 5 Abs. 2)
 - Umfang und Art der außerbetrieblichen Ausbildung (§ 5 Abs. 3).
3. Der individuelle Ausbildungsplan muss den Bestimmungen dieses Tarifvertrages entsprechen und soll nach dem anhängenden Musterausbildungsplan – Anlage 1 - gestaltet sein.

§ 9- Redaktionelle Mitarbeit der Volontärin / des Volontärs

1. Der Volontärin/dem Volontär darf die presserechtliche Verantwortung nicht übertragen werden. Der Verlag ist verpflichtet, während der Ausbildungsdauer die Volontärin/den Volontär von jeglicher presserechtlichen Haftung freizustellen und eventuelle Kosten der Rechtsvertretung einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Kosten strafrechtlicher Rechtsvertretung zu übernehmen, es sei denn, dass dem Haftungsfall treuwidriges Verhalten dem Verlag gegenüber zugrunde liegt.
2. Eine Vertretung von Redakteurinnen/Redakteuren durch Volontärinnen/Volontäre ist unzulässig und darf vom Verlag nicht angeordnet werden; davon unberührt ist die vorübergehende kurzfristige Vertretung nach ausreichender Einarbeitung, sofern die fachliche Anleitung und Beratung der Volontärin/des Volontärs gesichert ist.

§ 10- Beurteilungen, Zeugnis

1. Die Volontärin/der Volontär hat Anspruch auf eine Beurteilung nach Abschluss der Ausbildung in jedem Ressort. Die Erfüllung des Ausbildungsplans wird für jede/n Volontärin/Volontär individuell festgehalten.
2. Die Volontärin/der Volontär und die Ausbildungsverantwortlichen haben das Recht, die Beurteilungen der Pflichtstationen einzusehen und dazu Stellungnahmen abzugeben, die den Ausbildungsunterlagen beigefügt werden müssen.
3. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer, Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Volontärin/des Volontärs enthalten. Auf Verlangen sind auch Angaben über besondere fachliche Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 11- Übernahme, Beendigung des Volontariats

1. Der Verlag wird der Volontärin/dem Volontär spätestens drei Monate vor Ausbildungsende mitteilen, ob sie/er als Redakteurin/Redakteur übernommen wird. Im Falle einer Übernahme hat das Medienunternehmen dies der Volontärin/dem Volontär mitzuteilen und einen Anstellungsvertrag anzubieten.
2. Wird eine Übernahme nicht zugesagt, so ist der Volontärin/dem Volontär mit der Mitteilung nach Absatz 1 ein für Bewerbungszwecke geeignetes qualifiziertes Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 12- Arbeitszeit und Gehalt

Das Einstiegsgehalt beträgt für Volontärinnen/Volontäre im ersten Ausbildungsjahr monatlich € 2.375 € brutto, im zweiten Ausbildungsjahr monatlich € 2.695 € bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Ansprüche auf tarifliche Jahresleistung oder tarifliches Urlaubsgeld bestehen nicht.

Bei abweichender Regelarbeitszeit von betreuenden Redakteur:innen stellt das Unternehmen eine regelmäßige Betreuung der Volontärin/des Volontärs während deren/dessen Arbeitszeit sicher.

Wird die Volontärin/der Volontär nach Beendigung des Volontariates vom Ausbildungsunternehmen übernommen, wird bei der Eingruppierung als Redakteurin/Redakteur bereits ein Weiterbildungspunkt anerkannt und berücksichtigt. Dieser Weiterbildungspunkt wird mit Beginn des auf die Einstellung folgenden Jahres wirksam. Die entsprechende Zahlung erfolgt jedoch bereits ab Einstellung, d.h. die Laufzeit des Punktes verlängert sich entsprechend.

§ 13- Weitergabe prozentualer Tarifierhöhungen aus dem Flächengehaltstarifvertrag

Prozentuale Erhöhungen der Tabellenentgelte für Volontärinnen/Volontäre nach dem Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen/Redakteure an Tageszeitungen werden weitergegeben. Diese Erhöhungen gelten jeweils 18 Monate nach deren Wirksamkeit (Erhöhungszeitpunkt) im Flächentarifvertrag als entstanden und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Diese Regelung wirkt im Fall der Kündigung dieses Tarifvertrags nicht nach.

§ 14 - Sonstige Bestimmungen

Enthält dieser Tarifvertrag keine abweichenden Bestimmungen, gelten für die Volontärinnen und Volontäre der einzelnen Medienunternehmen nachfolgende Tarifverträge, soweit deren Bestimmungen eine Geltung für Volontäre vorsehen.

- *FUNKE Medien Niedersachsen GmbH + FUNKE Niedersachsen Services GmbH*: Tarifvertrag zwischen FUNKE Medien Niedersachsen GmbH + FUNKE Niedersachsen Services GmbH und dem DJV Landesverband Niedersachsen e.V. in der jeweils gültigen Fassung
- Haustarifvertrag zwischen der FUNKE Medien Hamburg GmbH - und dem Deutschen Journalisten-Verband Nord, Landesverband Hamburg Schleswig-Holstein e.V., in der jeweils gültigen Fassung
- Tarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure sowie Volontärinnen und Volontäre Zwischen der FUNKE NRW Redaktionsgesellschaft mbH und der FUNKE Medien NRW GmbH und der Zeitungsverlag Niederrhein GmbH & Co. Essen Kommanditgesellschaft Deutschen Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V., in der jeweils gültigen Fassung
- Rahmentarifvertrag und Gehaltstarifvertrag zwischen der FUNKE Publishing GmbH und dem Deutschen Journalisten-Verband Berlin – Journalistenverband Berlin-Brandenburg sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Berlin-Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung
- Rahmentarifvertrag und Gehaltstarifvertrag zwischen der FUNKE Medien Thüringen GmbH und dem Deutschen Journalisten-Verband, Landesverband Thüringen e.V. in der jeweils gültigen Fassung

§ 15- Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für alle Volontärinnen und Volontäre.

Er kann erstmals zum 31. Dezember 2027, danach jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Musterausbildungsplan – Anlage 1 –

Gemäß § 8.2 des Ausbildungstarifvertrags hat jede Volontärin und jeder Volontär Anspruch auf einen vom Arbeitgeber individuell erstellten Ausbildungsplan, der die wesentlichen Ausbildungsabschnitte festlegt.

Der vorliegende Muster-Ausbildungsplan für Volontärinnen und Volontäre an Tageszeitungen enthält grundlegende Anforderungen an eine qualifizierte Ausbildung und Themenvorschläge, die der inhaltlichen Ausgestaltung der Ausbildungsschritte dienen.

I. Voraussetzungen

1. Der Ausbildungsplan basiert auf dem FUNKE Konzerntarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen aus dem Jahr 2025 und legt die sachliche und zeitliche Gliederung des Volontariates fest.
2. Er ist Bestandteil des Anstellungsvertrages, der vor Beginn der Ausbildung abzuschließen ist.
3. Redaktionen werden zunehmend nicht mehr im klassischen Ressort-Zuschnitt organisiert, sondern in entsprechenden Themenfeldern. *
4. Es ist Ausbildungsredakteurin/ein Ausbildungsredakteur als zentrale/r Ansprechpartner/in für die Volontärinnen/Volontäre des Unternehmens zu benennen. Sie/Er beruft diese regelmäßig zu einer Schulungsveranstaltung während der regulären Arbeitszeit ein.
5. In jedem ausbildenden Redaktionsbereich ist eine Ausbildungsbeauftragte/ein Ausbildungsbeauftragter benannt.
6. Der Volontärin/Dem Volontär darf keine pressrechtliche Verantwortung übertragen werden.

*Ressort wird im Folgenden auch für Themenfelder verwandt

II. Systematische Einführung

1. Die Volontärin/Der Volontär erhält eine systematische Einführung (ggf. durch Dienstleister Pro Content oder andere), die insbesondere Einblick in die betrieblichen Bereiche und den jeweiligen Produktionsablauf im Unternehmen gewährt.
2. Beispielhafte Einführungsinhalte können sein:
 - Wirtschaftliche und publizistische Rahmenbedingungen der Zeitung
 - Technik (Spezifika des unternehmensinternen Content-Management-Systems, digitaler Workflow, Druckerei)
 - Anzeigenabteilung (Bedeutung von Anzeigen für den Wirtschaftsbetrieb Zeitung)
 - Vertrieb (u.a. Darstellung der Vertriebswege und Abonnementverwaltung)
 - Überblick zu aktuellen Medienentwicklungen
 - Pressegesetze, Urheber-, Verlags-, Wettbewerbs- und Datenschutzrecht
 - Journalistisches Selbstverständnis und Ethik
 - Zusammenwirken von Betriebsparteien, Vorstellung der Arbeit und Funktion des Betriebsrats/der JAV

III. Ausbildung im Lokalbereich

1. Die Ausbildung der Volontärin/des Volontärs sollte in mindestens zwei und höchstens drei Lokalredaktionen stattfinden. Bei Volontärinnen/Volontären der FUNKE Publishing GmbH (Zentralredaktion) und in den Online Redaktionen können diese Zeiträume abweichen.
2. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen lokalen Ausbildungsbeauftragten werden den Volontärinnen/Volontären sämtliche journalistischen Grundtätigkeiten und Darstellungsformen vermittelt.
3. Dabei sollten verschiedene, Themengebiete erarbeitet werden, die auch im Rahmen der innerbetrieblichen Schulungen vermittelt werden können – insbesondere:
 - Struktur und Geschichte der Stadt
 - demografische Besonderheiten
 - Gemeindeordnung
 - Haushaltsberichterstattung
 - kommunales Wahlrecht und kommunale Entscheidungsstrukturen
 - Polizei und Gericht
 - Parteien und Bürgerinitiativen
 - gesellschaftlich relevante Gruppen
 - kommunale Kultur
 - Umwelt, Energie, Verkehr

IV. Überregionale Produktion

1. Zudem findet die Ausbildung in der Regel mindestens sechs Monate über das Lokale hinausgehend in überregionalen Content-Bereichen (Ressorts bzw. Newsrooms/Newsdesks, Mantelredaktion) statt.
2. In den Ressorts/Redaktionen werden die verschiedenen journalistischen Arbeitsweisen vertieft und geübt.

V. Innerbetriebliche Schulung

1. Die innerbetriebliche Schulung vermittelt mit Unterstützung durch fachkundige Referentinnen/Referenten systematisch fachspezifische Kenntnisse und vertieft die in praktischer Ausbildung erworbenen Fähigkeiten.
2. Es ist Aufgabe der innerbetrieblichen Bildungsarbeit, vor allem die regionalen und unternehmensspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen:
 - Regionale Sachthemen
 - Kommunalpolitik/Gemeindeordnung
 - Gerichte/Justiz/Polizei
 - Umwelt/Energie/Verkehr
 - Wirtschaft/-sförderung
 - Kultur/-szene
 - Partizipation (Bürgerinitiativen/Vereine)
 - Fachthemen:
 - Innerbetriebliche Arbeitsabläufe
 - Beziehung Unternehmen/Redaktion
 - Arbeitsorganisation in der Redaktion
 - Rolle der freien Journalisten
 - Crossmediale Produktionen (Audio- Video-Podcasts, Online-Streaming, O-Ton-Bearbeitung inkl. Audio- und Video-Files sowie Flash-Applikationen)

- Themenfindung / Recherche / Auswahl
- Umgang mit regionalen und überregionalen Informationsquellen (Agenturen/Suchmaschinen/Datenbanken/Informantennetz/Archive/Universitäten/Pressebüros/Blogs/von Nutzern erstellte Inhalte)
- Übungen zur Nachrichtenauswahl
- Vermittlungsformen
- Schreiben für die Nutzer (Nutzerstruktur, Nutzungsgewohnheiten, demografische Besonderheiten im Verbreitungsgebiet, Umgang mit Nutzerkritik, Nutzer-Produkt-Bindung)
- Sprache und Stil (Verständlichkeit, Schreiben als handwerkliche Arbeit, Ressortsprachen, Stilbruch, Sonderfall: Überschriften)
- Besonderheiten crossmedialer Vermittlung (Schreiben fürs Netz, Moderation von Chats/Foren, Informationsgestaltung, Navigation)
- Darstellungsformen (insbesondere Nachricht, Reportage/Feature, Glosse, Kommentar, Interview)
- Produktgestaltung und audiovisuell (Layout, Bildauswahl/-schnitt/-bearbeitung, Storytelling, O-Tonbearbeitung, Schriftgröße/-formen, grafische Elemente)
- Presserecht und Ethik
- Sorgfalt und Verantwortung im Redaktionsalltag
- Pressekodex
- Einfluss von Parteien und Funktionsträgern

VI. Überbetriebliche Ausbildung in Theorie und Praxis

1. Im ersten Volontärsjahr nimmt die Volontärin/der Volontär bei Instituten publizistischer Bildungsarbeit an Kompaktkursen teil, die insgesamt 31 Tage umfassen sollen.
2. Institute publizistischer Bildungsarbeit, die außerbetriebliche Volontärkurse im Sinne des Tarifvertrags anbieten, sind zum Beispiel:
 - Akademie der Bayerischen Presse, München
 - Akademie für Publizistik, Hamburg
 - Evangelische Journalistenschule, Berlin
 - Hamburg Media School
 - Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses, München
 - JBB-Journalistische Berufsbildung, Stuttgart
 - Neue Gesellschaft für publizistische Bildungsarbeit e.V., Herne
 - ProContent, Essen

VII. Beurteilungen

Ein in persönlichen Gesprächen organisierter Austausch über Ausbildungsziele und -ergebnisse ist wichtiger Bestandteil jedes Volontariates. Die Ausbildungsbeauftragten führen mindestens zum Ende jedes Ausbildungsabschnitts ein Gespräch mit den Volontärinnen /Volontären, um diesen jeweils aktuell ihren Leistungsstand zu vermitteln und die Ausbildung effektiv und fördernd begleiten zu können.

	Ort, Datum	Unterschriften
FUNKE Medien Niedersachsen GmbH		
FUNKE Niedersachsen Services GmbH		
FUNKE Medien Hamburg GmbH		
FUNKE NRW Redaktionsgesellschaft mbH		
FUNKE Medien NRW GmbH		
Zeitungsverlag Niederrhein GmbH & Co. Essen Kommanditgesellschaft		
FUNKE Publishing GmbH		
FUNKE Medien Thüringen GmbH		

Deutscher Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten – Landesverband Niedersachsen e.V.		
Deutscher Journalisten-Verband Nord, Landesverband Hamburg Schleswig-Holstein e.V		
Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V		
DJV Berlin – Journalistenverband Berlin-Brandenburg e.V., Landesverband des DJV		
Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Thüringen e.V.		
Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft		<p>Andrea Kühnemann</p> <p>Marcus Borck</p> <p>Jörg Reichel</p>